Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2193**

16. Wahlperiode 11. 07. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1946 –

Ausschluss von Arbeitsuchenden in Weiterbildung vom Gründungszuschuss

Vorbemerkung der Fragesteller

Während der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben die Regierungsfraktionen der SPD und CDU/CSU mit dem Gründungszuschuss auch eine Nachfolgeregelung für die am 30. Juni 2006 auslaufenden Existenzgründungszuschuss (die so genannte Ich-AG) und das voraussichtlich bis zum 31. Juli 2006 geltende Überbrückungsgeld eingebracht, mit denen Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit bisher im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) möglich waren. Mit den Stimmen der Mehrheitsfraktionen wurde der Gründungszuschuss in der Fassung der Ausschussdrucksache 16(11)271neu* mit voraussichtlicher Wirkung ab dem 1. August 2006 beschlossen.

Der Gründungszuschuss enthält eine Reihe von Modifikationen gegenüber den bisherigen Regelungen. Unter anderem wird mit ihm als Förderungsvoraussetzung eine Karenzzeit eingeführt, die für den Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen vorsieht. Begründet wird diese Maßnahme wie folgt: „Damit können einerseits Einsparungen für die Arbeitslosenversicherung realisiert werden. Andererseits belässt diese Lösung Arbeitslosen ausreichend Zeit für eine intensive arbeitsmarktliche Orientierung. Sie unterstützt gründungsinteressierte Arbeitslose bei einer frühzeitigen und zielgerichteten Entscheidung“ (16(11)271neu*, S. 4).

Lediglich in den ersten drei Monaten ab Geltungsbeginn des Gründungszuschusses besteht eine Übergangsregelung für diejenigen, die sich auf Grundlage der derzeit noch geltenden Konditionen auf ihre Selbständigkeit vorbereitet haben und durch die 90-Tage-Frist vom neuen Gründungszuschuss ausgeschlossen sind. Für diese Gruppe kann das Überbrückungsgeld noch während drei weiterer Monate bewilligt werden.

Nach Ablauf dieser Übergangsregelung werden jedoch alle Arbeitslosengeldempfänger mit weniger als 90 Tagen verbleibender Bezugsdauer von der Möglichkeit der geförderten Existenzgründung grundsätzlich ausgeschlossen. Besonders nachteilig ist dies für jene Gruppe von Arbeitsuchenden, die eine berufliche Weiterbildung machen, die ihren ALG-I-Anspruch bis unter die

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Juli 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

90-Tage-Grenze aufzehrt. Für sie wird eine Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit mit Unterstützung des SBG III zukünftig unmöglich gemacht. Dies geschieht auch in den Fällen, in denen die Weiterbildung der Vorbereitung einer Selbständigkeit dient und/oder für ein Berufsfeld qualifiziert, das typischerweise in Selbständigkeit ausgeübt wird (beispielsweise Fußpflege).

1. Wie viele berufliche Weiterbildungen wurden seit dem 1. Januar 2004 nach dem SBG III gefördert?

Die Zahl der Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Eintritte in FbW
2004	185 041
2005	66 417
1–3/2006	16 747

In den Eintritten des Jahres 2004 sind auch diejenigen Teilnehmer enthalten, die mit Vorbezug Arbeitslosenhilfe in Weiterbildungen nach dem SGB III eingetreten sind, da dieser Personenkreis nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit statistisch nicht gesondert ausgewiesen wird.

2. Von welcher Dauer waren diese beruflichen Weiterbildungen

   a) im Minimum?

Die niedrigste Dauer einer beruflichen Weiterbildung lag bei 2 Wochen.

   b) Im Maximum?

Die längste Dauer einer beruflichen Weiterbildung lag bei 37 Monaten.

   c) Im Durchschnitt?

Im Durchschnitt lag die Förderdauer 2004 bei 8,7 Monaten, 2005 bei 6 Monaten und in den ersten drei Monaten 2006 bei 6,1 Monaten.

3. Nach wie langer Arbeitslosengeldbezugsdauer wird von den Arbeitsuchenden im Schnitt eine berufliche Weiterbildung aufgenommen?

4. Nach wie langer Arbeitslosengeldbezugsdauer wird von den Arbeitsuchenden im Schnitt eine geförderte Existenzgründung in Form des Überbrückungsgeldes bzw. des Existenzgründungszuschusses beantragt?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Eintritte in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung können im Rahmen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit derzeit noch nicht nach dem vorherigen Leistungsbezug ausgewertet werden. Die Datenbasis für eine solche Auswertung befindet sich zurzeit in der Entwicklung.

Gegenwärtig besteht nur die Möglichkeit, die Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und in Förderungen mit Überbrückungsgeld sowie Existenzgründungszuschuss nach der Dauer der Arbeitslosigkeit vor Eintritt auszuwerten. Im ersten Quartal 2006 lag die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosig-

keit vor Eintritt in eine Weiterbildung bei 4,5 Monaten, bei Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss jeweils bei 5,8 Monaten.

5. Wie viele Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit mit Hilfe des Existenzgründungszuschusses und des Überbrückungsgeldes wurden seit dem 1. Januar 2004 im Anschluss an eine geförderte berufliche Weiterbildung begonnen, und wie viele davon standen in unmittelbarem fachlichen Zusammenhang miteinander (vorbereitende Qualifizierung)?

Eintritte in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung können im Rahmen der Förderstatistik der BA derzeit noch nicht nach einer Vorförderung und deren Art oder Rechtsgrundlage ausgewertet werden. Die Datenbasis für eine solche Auswertung befindet sich zurzeit im Aufbau.

6. Wie viele dieser Existenzgründungen wären aufgrund der 90-Tage-Frist des Gründungszuschusses nach neuem Recht nicht möglich gewesen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. a) Mit Kosteneinsparungen in welcher Höhe für die Arbeitslosenversicherung rechnet die Bundesregierung durch die Einführung der Karenzzeit von 90 Tagen für den Gründungszuschuss im Laufe eines Haushaltsjahres?

Die Einführung einer Mindestrestanspruchsdauer für das Arbeitslosengeld setzt in erster Linie Anreize für eine effiziente sowie zielgerichtete Vorbereitung und Entscheidung der Gründerinnen und Gründer, die zu einer früheren Gründung führen sollen. Einsparungen für die Arbeitslosenversicherung ergeben sich folglich vor allem aus nicht realisierten Arbeitslosengeldansprüchen. Dieses Einsparvolumen lässt sich nicht beziffern, da die genauen Verhaltensänderungen nicht prognostizierbar sind.

b) In wie viele nicht realisierte Existenzgründungen lässt sich dieses Einsparvolumen umrechnen?

Wie unter a) dargestellt, erwartet die Bundesregierung Einsparungen vor allem durch nicht realisierte Arbeitslosengeldansprüche. Quantitativ weniger bedeutsam dürften die Effekte durch nicht realisierte Gründungen als Folge der 90-Tage-Frist sein. Das Einsparvolumen lässt sich folglich nicht sinnvoll in nicht realisierte Existenzgründungen umrechnen.

c) Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Bundesregierung für das Arbeitslosengeld II durch die Verringerung der Existenzgründungen nach dem SGB III?

Hierzu ist keine seriöse Schätzung möglich. Selbst wenn aufgrund der Mindestanspruchsdauer von 90-Tagen-Gründungen nicht realisiert werden, hängen die eventuellen Ausgaben für das Arbeitslosengeld II davon ab, ob und in welcher Höhe Bedürftigkeit vorliegt. Im Übrigen können Gründungen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch das Einstiegsgeld (§ 29 SGB II) gefördert werden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Relevanz einer fundierten fachlichen Ausbildung für die Aufnahme und den Erfolg einer Existenzgründung?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine fachliche Ausbildung die Chancen für eine erfolgreiche Gründung erhöht. Allerdings sollte der Einfluss einer formalen Qualifikation nicht überbewertet werden. Für den Erfolg einer Gründung sind eine ganze Reihe von Kenntnissen und Fähigkeiten relevant. Dies deuten auch die bisher vorliegenden Ergebnisse der Evaluation zu den Wirkungen des Ersten bis Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt an.

9. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, gründungswilligen Arbeitsuchenden, die sich mit einer Weiterbildung auf ihre Selbständigkeit vorbereiten, zukünftig den Gründungszuschuss zu gewähren, wenn lediglich ihr ALG-I-Anspruch unterhalb der 90-Tage-Grenze liegt, sie aber alle anderen Fördervoraussetzungen erfüllen?

Grundsätzlich ist die Förderung einer Existenzgründung nach einer beruflichen Weiterbildung auch zukünftig möglich. Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung werden aber bereits heute in der Regel im Rahmen von Trainingsmaßnahmen nach den §§ 48 ff. SGB III mit einer Dauer von max. 6 bis 8 Wochen gefördert.

Eine Gründungsvorbereitung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung stellt daher eher die Ausnahme dar. Die Dauer entsprechender Maßnahmen liegt in der Regel nicht über 3 Monaten. Die Teilnahme an länger dauernden Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss führen, erfolgt nicht vorrangig mit dem Ziel, nach Abschluss der Maßnahme eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass im Zuge einer wirtschaftlichen und wirkungsorientierten Arbeitsmarktpolitik eine berufliche Weiterbildung nur gefördert wird, wenn durch sie eine schnellere Beschäftigungsaufnahme erreicht werden kann. Dadurch sollen auch mehrjährige Förderketten vermieden werden.

10. Plant die Bundesregierung die Ausgestaltung des Gründungszuschusses dahin gehend zu ändern, dass auch in Zukunft Gründungswillige in Weiterbildung davon profitieren können, auch wenn ihr ALG-I-Anspruch 90 Tage unterschreitet, sie aber alle anderen Förderungsvoraussetzungen erfüllen?

Die Bundesregierung plant gegenwärtig keine entsprechenden Änderungen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333